ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. März 1992

über Landkarten, die für das Netz „ANIMO" vorzusehen sind

(92/176/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/628/EWG [2], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 19. Juli 1991 die Entscheidung 91/398/EWG [3] über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) und am 21. Februar 1992 die Entscheidung 92/175/EWG [4] mit dem Verzeichnis und den Kennungen der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO" erlassen.

Um das einwandfreie Funktionieren des informatisierten Netzes „ANIMO" zu gewährleisten, ist es notwendig, Landkarten zu erstellen, die es ermöglichen, die lokalen Einheiten und das ihnen zugeordnete Gebiet sowie auch die Grenzkontrollstellen zu lokalisieren.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission vor dem 1. Mai 1992 eine oder mehrere Landkarten vom Format A4 oder A3 mit Angabe des Maßstabs, der Verteilung der lokalen Einheiten und der zentralen Einheit, um eine geographische Lokalisierung der lokalen Einheiten zu ermöglichen.

(2) Aus den Angaben, die nach Absatz 1 von den Mitgliedstaaten weitergegeben wurden, stellt die Kommission den Mitgliedstaaten vor dem 1. Juli 1992 eine Aufstellung aller eingegangenen Landkarten zu.

Artikel 2

(1) Um eventuelle Schwierigkeiten zu vermeiden, übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission vor dem 1. Juli 1992 Landkarten vom Format A4 oder A3 mit Angabe des Maßstabs und jeder lokalen Einheit mit ihrer Code-Nummer.

(2) Die Kommission verfaßt eine Aufstellung aller in Übereinstimmung mit Absatz 1 eingegangenen Landkarten. Diese Aufstellung steht den zuständigen Zentralbehörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission vor dem 1. Mai 1992 eine Landkarte vom Format A4 oder A3 mit Angabe des Maßstabs, um eine geographische Lokalisierung der Grenzkontrollstellen zu ermöglichen.

(2) Aus den Angaben, die nach Absatz 1 von den Mitgliedstaaten weitergegeben wurden, stellt die Kommission den Mitgliedstaaten vor dem 1. Juli 1992 eine Aufstellung der gesamten eingegangenen Landkarten zu.

Artikel 4

Die in den Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 genannten Aufstellungen werden regelmäßig von der Kommission auf den neuesten Stand gebracht, insbesondere im Licht der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben über Änderungen der den lokalen Einheiten zugeordneten Gebiete und der Aktualisierung der Liste der Einheiten.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.